AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Beteiligungsbericht für das Jahr 2018

Gemäß § 105 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. Seite 221), hat die Große Kreisstadt Gaggenau jährlich einen Beteiligungsbericht für die Unternehmen zu erstellen, an denen sie in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, und diesen zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.
Der Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Gaggenau für das Jahr 2018 liegt

in der Zeit von Freitag, 10. Januar 2020, bis einschließlich Freitag, 17. Januar 2020,

während der Dienststunden im Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, Finanzverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 206, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gaggenau, 19. Dezember 2019

Christof Florus
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Gaggenau

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 den Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. bis 31.12.) wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. bis 31.12.) wird festgestellt. Die Abschlusszahlen betragen:

		Euro
1.1	Bilanzsumme	45.139.208,32
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	33.390.453,43
	- das Umlaufvermögen	11.748.754,89
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	28.922.836,31
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	111.054,00
	- die Rückstellungen	2.866.253,85
	- die Verbindlichkeiten	13.239.064,16
1.2	Jahresgewinn	1.813.721,62
1.2.1	Summe der Erträge	35.163.500,64
1.2.2	Summe der Aufwendungen	33.349.779,02

2. Die Gewinnabführung der Stadtwerke an die Stadt Gaggenau für das Jahr 2018 beträgt brutto 1.813.721,62 Euro. Die Ausschüttung erfolgt am 20.12.2019, wobei 50 % des Zahlbetrages an die Stadt bis 20.01.2020 zinslos gestundet sind.
3. Die Werkleitung der Stadtwerke wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Der Jahresabschlussbericht 2018 wird im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44 (Zimmer 2.09, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen), vom 13. - 17. Januar 2020 und vom 20. - 21. Januar 2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresschluss der Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Gaggenau, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschlussund im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen
Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § Gb Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile
Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung
- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Wirtschaftsjahr vom Januar bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG" sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG
Die Werkleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Stuttgart, 04. Juli 2019

WIKOMAG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN Zweigniederlassung Stuttgart

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Brocker
Wirtschaftsprüfer

Festsetzung der Grundsteuer 2020

§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes ermächtigt die Gemeinden, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung dann festzusetzen, wenn sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung ergibt. Für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2020 wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Bei Jahreszahlern wird die Grundsteuer in einem Betrag zum 1. Juli 2020 fällig. In den Fällen, in denen der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, werden die zuletzt festgesetzten Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.
Bei einer Änderung der Grundsteuerhebesätze oder der Besteuerungsgrundlage werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Für Steuerpflichtige, bei denen zum 01.01.2020 Veränderungen in der Grundsteuerveranlagung eingetreten sind, werden die Grundsteuerbescheide für 2020 zugestellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch Widerspruch bei der Stadt Gaggenau, Stadtkämmerei, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, angefochten werden.

Gaggenau, 9. Januar 2020

Christof Florus
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hörden

Am Dienstag, **14. Januar 2020, um 18:30 Uhr** findet im Haus Kast eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hörden statt.
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bekanntgaben
2. Sanierung Flößerbrücke
3. - Information, weiteres Vorgehen, Empfehlung -
4. Jahresrückblick 2019
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Einwohnerfragestunde

gez. Barbara Bender
Ortsvorsteherin

Aus dem Standesamt Eheschließungen Dezember 2019

In der Zeit vom 1.12.2019 bis zum 31.12.2019 haben auf dem Standesamt Gaggenau die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

7. Dezember: Anika Etzholz und Jochen-Armin Hegmann, Grittweg 6, Gaggenau
14. Dezember: Tanja Maria Mornhinweg geb. Fritzinger und Matthias Kaminski, Brunnenstraße 74, Gaggenau
19. Dezember: Anja Schwan, Frühlingstr. 14, Gaggenau und Michael Eller, Im Lachenzelgen 3, Rheinmünster
19. Dezember: Heike Holz und Christian Lunkowski, Gewerbestr. 5A, Gaggenau

Sterbefälle Dezember 2019

In der Zeit vom 1.12.2019 bis zum 31.12.2019 wurde im Standesamt Gaggenau der Sterbefall folgender Personen beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

4. Dezember: Edelfriede Eisele geb. Swiechota Willy-Brandt-Str. 21, Gaggenau
5. Dezember: Reinhard Oskar Götzmann, An den Badäckern 18A, Gaggenau
16. Dezember: Hilda Greifenstein geb. Schäfer, Luisenstr. 39, Gaggenau
23. Dezember: Waltraud Sofie Detscher geb. Hecker, Bismarckstraße 6, Gaggenau

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ mit Sitz in Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), in Verbindung mit § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 24. September 2019 in öffentlicher Sitzung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird	2020
<u>im Erfolgsplan</u>	
mit Erträgen von	367.111 Euro
mit Aufwendungen von	367.111 Euro
<u>im Vermögensplan</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	10.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf festgesetzt.	0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	50.000 Euro

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage (netto) wird festgesetzt auf	360.111 Euro

Gaggenau, 10. Oktober 2019
Der Verbandsvorsitzende:

Christof Florus
Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2019, Az. 14-2207.2-3, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 10. Oktober beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.
Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Im Tal der Murg" für das Jahr 2020 liegt von Donnerstag, 9. Januar 2020, bis Freitag, 17. Januar 2020, während der Dienststunden im Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, 2. OG, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Gaggenau, 20.12.2019
Der Verbandsvorsitzende:

Christof Florus
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“ gem. § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. Seite 22), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185), geändert durch das Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55, 57), wie folgt festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	19.010.811,51 Euro
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	- auf das Anlagevermögen	17.745.467,57 Euro
	- auf das Umlaufvermögen	1.265.343,94 Euro
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	- auf das Eigenkapital	0,00 Euro
	- auf den Verlustvortrag	- 191.847,98 Euro
	- auf die empf. Ertragszuschüsse	3.655.071,50 Euro
	- auf die Rückstellungen	1.325.326,85 Euro
	- auf die Verbindlichkeiten	14.222.261,14 Euro
1.2	Jahresgewinn	0,00 Euro
	Summe der Erträge	5.200.261,38 Euro
	Summe der Aufwendungen	5.200.261,38 Euro

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen gem. § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in der Zeit von Donnerstag, 02. Januar 2020, bis einschließlich Freitag, 10. Januar 2020, im Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, Finanzverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gaggenau, 16. Dezember 2019

Christof Florus
Oberbürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN